

Gesamtvertrag für Festplatten für die Zeit ab dem 01.01.2008 mit dem Bitkom e.V. (Bitkom)

Zusammenfassung der wesentlichen Punkte

Diese Zusammenfassung soll den Herstellern und Importeuren einen ersten Einstieg in die Regelungen des Gesamtvertrages geben. Verbindlich ist ausschließlich der Wortlaut des Vertrages.

Für Hersteller und Importeure, die keinem Gesamtvertrag beitreten, gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 54 ff UrhG und die Bestimmungen des Tarifes. Diese können im Hinblick auf Auskunftspflicht und Zahlungspflichten von den Regelungen des Gesamtvertrages abweichen.

I. Laufzeit der Gesamtverträge

01.01.2008 bis 31.12.2021, ab dann jährlich kündbar.

II. Wirksamwerden der Regelungen für den einzelnen Hersteller / Importeur

- Damit die Regelungen des Gesamtvertrages, insbesondere der Gesamtvertragsnachlass, auch gegenüber dem einzelnen Unternehmen zur Anwendung kommen können, ist ein Beitritt durch den Hersteller / Importeur zum Gesamtvertrag erforderlich. Dies setzt eine Mitgliedschaft im jeweiligen Verband voraus.
- Der Beitritt eines Herstellers / Importeurs zum Gesamtvertrag ist mit Wirkung für die laufende Abrechnungsperiode jederzeit möglich, rückwirkend für die Vergangenheit ab 01.01.2008 bis 30.06.2018 jedoch **nur bis zum 31.08.2018**.
- Gesamtvertragsmitglieder können Pflichten anderer Gesamtvertragsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen.

III. Vertragsprodukte

- Externe Festplatten
- Nicht von diesem Vertrag umfasst sind:
 - o Festplatten in Geräten, die über einen Tuner und/oder eine eigene Aufzeichnungsfunktion verfügen, z.B. *Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion*, Festplatten-Rekorder etc.
 - o USB-Sticks und Speicherkarten
 - o Zum Einbau bestimmte Festplatten
 - o Rack-Systeme sowie vergleichbare zum gewerblichen Gebrauch bestimmte, modular aufgebaute Systeme.

IV. Vertragsparteien

Der Gesamtvertrag wurden abgeschlossen zwischen der ZPÜ (www.zpue.de), VG Wort (www.vgwort.de) und VG Bild-Kunst (www.bildkunst.de) einerseits und dem Bitkom (www.bitkom.org) andererseits.

V. Vergütungssätze

Für die Vertragsprodukte werden folgende Vergütungssätze gemäß § 54 Abs. 1 UrhG vereinbart:

Zeitraum	Verbraucher-Festplatten	Business-Festplatten
2008	1,25 €	0,38 €
2009	1,56 €	0,47 €
2010	1,88 €	0,56 €
2011	2,19 €	0,66 €
2012	2,50 €	0,75 €
2013	2,88 €	0,86 €
2014	3,25 €	0,98 €
2015	3,63 €	1,09 €
2016	4,00 €	1,20 €
ab 01.01.2017	4,44 €	1,33 €

Auf diese Vergütungssätze gewähren die Verwertungsgesellschaften den Gesamtvertragsmitgliedern einen Nachlass von 20%, so dass sich für Gesamtvertragsmitglieder folgende Vergütungssätze pro Stück ergeben:

Zeitraum	Verbraucher-Festplatten	Business-Festplatten
2008	1,00 €	0,30 €
2009	1,25 €	0,38 €
2010	1,50 €	0,45 €
2011	1,75 €	0,53 €
2012	2,00 €	0,60 €
2013	2,30 €	0,69 €
2014	2,60 €	0,78 €
2015	2,90 €	0,87 €
2016	3,20 €	0,96 €
ab 01.01.2017	3,55 €	1,066 €

VI. Auskunftserteilung und Zahlung

- Für den **Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018:**
Die Auskünfte sind bis zum 01.10.2018 zu erteilen. Zahlungstermin ist der 30.11.2018.
- Für die **Zeit ab dem 01.07.2018:**
Die Auskünfte sind jeweils für das erste Kalenderhalbjahr zum 15.08. und für das zweite Kalenderhalbjahr zum 15.02. des Folgejahres zu erteilen.

Zahlungstermine sind für das erste Kalenderhalbjahr der 31.10. und für das zweite Kalenderhalbjahr der 30.04. des Folgejahres, d.h. die Vergütungen für das zweite Halbjahr 2018 werden zum 30.04.2019 fällig.

- Die Richtigkeit der Auskünfte wird durch Rechnungsdaten, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung (abhängig von der Höhe der Vergütungsschuld) nachgewiesen.
- Werden Auskünfte nicht bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines Jahres erteilt, entfällt grundsätzlich der Gesamtvertragsnachlass.

VII. Umsetzung der Padawan-Entscheidung des EuGH (= Differenzierung zwischen Privat- und Business-Produkten) für Festplatten für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2018 (Anlage 4, Buchstabe C des Gesamtvertrages)

- Die Gesamtvertragsmitglieder erteilen Auskünfte über die Gesamtzahl der von ihnen importierten und in Verkehr gebrachten Festplatten, differenziert nach Marken.
- Als Business-Festplatten können nur solche Festplatten angegeben werden, die im Rahmen eines Direkt- oder Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer geliefert werden.
- Etablierung eines 3-stufigen Auskunft-, Vergütungs- und Nachweissystem:
 - (1) Grundsätzlich ist für Festplatten die vertraglich vereinbarte Privatvergütung zu bezahlen.
 - (2) Soweit für eine Festplatte durch den Importeur/Hersteller der Strengbeweis mittels Bestätigung des gewerblichen Endabnehmers erbracht wird, dass die Festplatte im Rahmen eines Direkt- oder Projektgeschäftes an einen gewerblichen Endabnehmer veräußert wurde und im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt wird und nicht zum Zweck der Weiterveräußerung bestimmt ist, fällt für die Festplatte keine Vergütung an (sog. Nullvergütung)
 - (3) Soweit der Beleg für die Veräußerung einer Festplatte an einen gewerblichen Endabnehmer ohne Endabnehmerbestätigung erbracht wird (vereinfachter Beweis), fällt für die Festplatte die Business-Vergütung (30% der Privatvergütung) an.

VIII. Umsetzung der Padawan-Entscheidung des EuGH (= Differenzierung zwischen Privat- und Business-Produkten) für Festplatten für die Zeit ab dem 01.07.2018 (Anlage 4, Buchstaben D und E des Gesamtvertrages)

- Die Auskunftserteilung erfolgt analog der Regelung für die Vergangenheit mit einem 3-stufigen Nachweis- und Vergütungssystem.
- Gewerbliche Endabnehmer und Behörden können einen Rückerstattungsanspruch bei der ZPÜ für externe Festplatten geltend machen, die sie im Handel erworben haben und für die die Vergütung für Privat-Festplatten vom Hersteller / Importeur bezahlt wurde. Grundsätzlich wird die Vergütung für Privat-Festplatten nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses erstattet.
- Die ZPÜ kann die Rückerstattung verweigern, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die Vergütung für Privat-Festplatten bezahlt worden ist oder bezahlt wird.
- Einen Antrag auf Rückerstattung kann auch eine zwischengelagerte Handelsstufe stellen, soweit die erworbenen Festplatten die Vergütung für Verbraucher-Festplatten enthalten und an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer zu Preisen veräußert wurden, die keine Vergütung für Festplatten enthalten.

Stand: 25.06.2018